

Valentin Zsifkovits

## Zur Asylproblematik

Magazintitel wie „Ansturm der Armen“ oder „Gewalt gegen Fremde“<sup>1</sup> sowie fast tägliche Berichte über Flüchtlingsprobleme signalisieren, daß der auch mit den Worten „Neue Völkerwanderung“<sup>2</sup> bezeichnete, weltweit anschwellende Flüchtlingsstrom zu einer neuen sozialen Frage und damit zur neuen Herausforderung der Weltgesellschaft geworden ist. Die spektakulären Zwangsrepatriierungen albanischer, vietnamesischer und haitischer Flüchtlinge machen dabei auf ein Phänomen aufmerksam, das sich bei allen großen sozialen Fragen der Menschheit von heute findet: daß nämlich die sozialen Probleme größer sind als die Fähigkeit und teilweise auch der Wille der Menschen, diese Probleme befriedigend zu lösen.

Flüchtlingswellen und „Völkerwanderungen“ hat es im Lauf der Geschichte immer wieder gegeben. Menschen sind immer wieder vor Bürger- und sonstigen Kriegen, vor Verfolgung und Unterdrückung, vor Armut und Not in verschiedensten Formen geflohen. Das ist auch heute so, wie es beispielsweise der Golf- und der Jugoslawienkrieg zeigen. Denkt man aber darüber nach, welche Faktoren heutzutage als Fluchtmotivations-*Verstärker* wirken könnten, so lassen sich folgende nennen:

1. Die Welt wird kommunikationsmäßig immer mehr eine Einheit, die Weltgesellschaft wird gleichsam ein großes Dorf. Das hat zur Folge, daß Informationen über Alternativen zu unbefriedigenden Unterdrückungs- und Elendssituationen sich rascher ausbreiten als in früheren Zeiten. Dadurch treten Fluchtwege und Fluchtziele deutlicher vor die Augen der politisch Verfolgten und wirtschaftlich Unzufriedenen.

2. Das sittliche Bewußtsein der Menschheit unterliegt einer Entwicklung, was sich auch an der unterschiedlichen Bewertung der Sklaverei in der Bibel im Vergleich zur Bewertung in den heutigen Kirchen zeigt. Erreichen Bewußtseinsprozesse von Unrecht und Not einen gewissen Kulminationspunkt und gesellen sich dazu weitere fluchtbegünstigende Faktoren, dann wird Flucht wahrscheinlicher und häufiger.

3. Wiewohl die Etablierung diktatorischer Systeme Flüchtlingswellen vor allem politischer Motivation bewirkt, kann der Übergang von einer Polit- und Wirtschaftsdiktatur zur Demokratie samt der damit verbundenen Öffnung nach außen neben politischen Flüchtlingen vor allem Wirtschaftsflüchtlinge motivieren und mobilisieren. Was solche politische Flüchtlinge betrifft, so spielt bei ih-



nen das mangelnde Vertrauen in die Ehrlichkeit und Stabilität des begonnenen Demokratisierungsprozesses eine wichtige Rolle in der Überlegung, das nun geöffnete Tor zu benützen. Bei Wirtschaftsflüchtlingen ist es vor allem die aufgestaute Ungeduld und der starke Nachholbedarf, die zum Verlassen der Heimat motivieren.

4. Die Explosion der Weltbevölkerung bedingt auch ein Anwachsen von Flüchtlingen in absoluten Zahlen.

5. Schließlich ist bei Fluchtbewegungen ein gewisser Sog- bzw. Mitläufereffekt nicht zu übersehen, der infolge größerer Informationsintensität mehr zum Tragen kommt als früher.

Wie schon angedeutet, werden die flüchtenden Massen in den Zielländern keineswegs mit offenen Armen aufgenommen, sondern stoßen vielfach auf Ablehnung, die sich bisweilen in Fremdenhaß und Gewalttätigkeiten äußert. Dabei wird im allgemeinen zwischen politischen und Wirtschaftsflüchtlingen unterschieden, wobei erstere größtenteils positiv, letztere eher negativ aufgenommen werden. All diese Tatsachen sind zur Genüge bekannt und brauchen hier nicht weiter dargelegt zu werden. Interessanter ist es, über die möglichen Gründe dieser relativen *Fremdenfeindlichkeit* in den Zufluchtsländern nachzudenken.

1. Dem Menschen ist mit anderen Lebewesen das aus der Verhaltensforschung bekannte Revierverhalten gemeinsam. Flüchtlinge und ähnliche Fremde können als Eindringlinge in das Revier des eigenen Landes betrachtet und als akute oder potentielle Bedroher desselben angesehen werden. Das Ganze läßt sich auch aus der Perspektive des Gesetzes der abnehmenden Solidarität bzw. der abnehmenden Nächstenliebe illustrieren. Dieses Gesetz besagt, daß die Solidarität bzw. die Liebe mit der Entfernung zum eigenen Ich abnimmt. In gewisser Hinsicht hat die Ansicht etwas für sich, daß die Menschen evolutiv „genetische Egoisten“<sup>3</sup> sind. Wenn der Mensch auch nicht auf sein biologisches Substrat reduziert werden darf, und nicht einfachhin Naturwesen, sondern mit Geistigkeit und Freiheit ausgestattetes Kulturwesen in echter Personhaftigkeit ist, so ist doch die Wirkmächtigkeit der biologischen Natur des Menschen nicht zu übersehen.

Zumindest teilweise dürfte Henry Sidgwick recht haben, wenn er bereits 1874 in seinem Buch „The Methods of Ethics“ für unsere europäische Gesellschaft formulierte: „Wir sind uns darüber einig, daß jeder einzelne verpflichtet ist, sich gegenüber seinen Eltern, seinem Ehegatten und seinen Kindern freundlich und hilfsbereit zu verhalten, auch gegenüber anderen Verwandten, aber in jeweils geringerem Grade, und gegenüber denen, die ihm hilfreich gewesen sind, und gegenüber anderen, die er in seinen engsten Umkreis aufgenommen hat, und gegenüber Nachbarn und Landsleuten mehr als gegenüber anderen Menschen, gegenüber den Angehörigen unserer Rasse mehr als gegenüber Schwarzen und Gelben und, allgemein, gegenüber Menschen je nach ihrer Nähe zu uns.“ Und Christian Vogel schreibt in ähnlichem Sinn: „Die idealisierten Proklamationen eines Weltfriedens und allgemein verbindlicher Menschenrechte, einer alle Völker, Rassen und Religionen überspannenden Solidarität und ‚Brüderlichkeit‘ ist also ziemlich naturfern. Kurz, universale menschliche Bruderschaft widerspricht der hier aufgezeigten biogenetischen Regel, daß ‚ingroup-Altruismus‘ zwangsläufig mit ‚outgroup-Feindlichkeit‘ korreliert.“<sup>4</sup>

Unterschied



2. Ein weiterer möglicher Erklärungsgrund für die Aversion speziell gegen Wirtschaftsflüchtlinge liegt in einem allen Gesellschaften eigenen Phänomen, im Neid. Helmut Schoeck schreibt über die potentielle Allgegenwart des Neides: „Zu den verschiedensten Zeiten der Geschichte, auf allen Entwicklungsstufen der Kultur, in den meisten Sprachen und als Mitglieder der verschiedensten Gesellschaften haben die Menschen ein Grundproblem ihrer Existenz erkannt und als etwas Besonderes hervorgehoben: das Gefühl des Neides und des Beneidetwerdens.“<sup>5</sup> Kommen bei einem als politisch verfolgt anerkannten Flüchtling das Mitleid und der Helferinstinkt samt dem Aufbäumen gegen Unterdrückung und Verfolgung zum Tragen, so bricht bei einem als Wirtschaftsflüchtling Betrachteten oft der Neid durch, infolgedessen man es einem solchen nicht gönnen will, daß er sich „billig“ die Segnungen des Zufluchtslandes aneignet. Man hört in solchem Zusammenhang dann oft Aussprüche wie: „Wir mußten uns nach dem Krieg auch unseren Wohlstand hart verdienen.“

3. Schließlich spielt bei der Ausländerfeindlichkeit im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik auch die Angst in ihren verschiedensten Formen eine nicht geringe Rolle, insbesondere die Angst vor Überfremdung und Verlust der eigenen Identität, die Angst vor Verdrängung vom Arbeitsmarkt, die Angst vor Teilung des jeweiligen Wohlstands oder gar vor Vergrößerung der eigenen Not, die Angst vor der Kriminalität von seiten der Ausländer und die Angst vor einem Massenansturm von Ausländern, wenn der Zugang leicht gemacht wird.

### Ethische Orientierungen

Faktisches Handeln samt den damit verbundenen faktischen Einstellungen muß nicht richtig sein. Ethik als ein System begründeter, von der Idee eines sinnvollen menschlichen Lebens geleiteter Aussagen über das richtige Verhalten und Handeln unter Beachtung der entsprechenden Gesinnung und mit Ausrichtung auf entsprechende Institutionen und Strukturen kann und will Orientierung zur Lösung auch der hier aufgeworfenen sozialen Frage der Asylproblematik geben. Aus der Sicht der Sozialethik katholischer Prägung, die sich der natürlichen und der gläubigen Vernunft bedient, lassen sich folgende Orientierungen für die Flüchtlingsproblematik formulieren:

1. Unter den in den körperlichen und geistigen Trieben des Menschen vorgezeichneten existentiellen Lebenszwecken des Menschen im Sinn von Johannes Messner findet sich auch „die wohlwollende Anteilnahme an der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Mitmenschen als gleichwertiger menschlicher Wesen“<sup>6</sup>. Solche wohlwollende Anteilnahme steht in einem gewissen Gegensatz zu den oben erwähnten, in der Natur des Menschen verankerten Faktoren des Eigeninteresses und des Neides, ist aber nichtsdestoweniger auch in der Natur des



Menschen grundgelegt, die ja Vernunftnatur ist. Die Natur des Menschen ist in gewissem Sinn auch widersprüchlich, wovon die Rede von den zwei Seelen in der Brust oder von den zwei Ichs, einem besseren und einem schlechteren, Zeugnis gibt<sup>7</sup>. Die genannte wohlwollende Anteilnahme manifestiert sich besonders durch Aktualisierung und Mobilisierung des Mitleids und des Helferinstinkts angesichts der Not auch von politisch Verfolgten. Die reflektierende Vernunft vermag sodann besonders angesichts solcher Not die Goldene Regel zum Tragen zu bringen, etwa in der Formulierung bei Mt 7, 12: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!“ Gerade in einer Zeit, in der infolge zunehmender Interdependenz die Menschheit immer mehr zu einer Schicksalsgemeinschaft wird und jedermann auch von einem Flüchtlings- oder einem ähnlichen Schicksal heimgesucht werden kann, muß die natürliche, auf Gegenseitigkeit beruhende Solidarität im Sinn von Gemeinhaltung infolge von Gemeinverstrickung aktiviert und mobilisiert werden. Die Goldene Regel erinnert auch an die Notwendigkeit der Empathie und des Sichhineinversetzens in die Lage der Betroffenen gerade gegenüber in Not Geratenen, wie es die Flüchtlinge sind.

Weil in der Vernunftnatur des Menschen verankert, findet sich die Hilfspflicht gegenüber Flüchtlingen in den Humanitätskatalogen verschiedener Kulturen, speziell auch der Religionen. Deshalb kennt auch das derzeit geltende Völkerrecht, das als Niederschlag einer allgemein verpflichtenden Weltethik angesehen werden kann, Schutz- und Hilfsbestimmungen zugunsten des Flüchtlings. Freilich ist zur völkerrechtlichen Hilfestellung zugunsten des Flüchtlings gleich zu vermerken, daß diese unzureichend ist, weil es völkerrechtlich immer noch kein subjektives Recht des politisch Verfolgten auf Asylgewährung gibt. Das völkerrechtliche Asylrecht ist „ein Recht des Zufluchtgewährenden Staates gegenüber allen anderen Staaten, einschließlich des Herkunftslandes des Flüchtlings“, so daß „kein Staat einem anderen Staat die Asylgewährung zum Vorwurf machen darf“<sup>8</sup>. Darin zeigt sich eben auch, daß das Völkerrecht immer noch in erster Linie nicht ein Recht der Individuen, auch nicht ein Recht der Völker, sondern ein Recht der Staaten ist. Zwar ist das subjektive Recht auf Asyl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 als Menschenrecht proklamiert, wenn es in Art. 14 heißt: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.“

Auch die Genfer Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen aus dem Jahr 1951 enthält neben einer Flüchtlingsdefinition<sup>9</sup>, auf die sich viele Staaten in ihren nationalen Verfahren beziehen, bedeutende internationale Standards für die Behandlung und die rechtliche Stellung von Flüchtlingen, wobei besonders der Artikel 33 mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung von Bedeutung ist. Art. 33, Abs. 1 dieser Konvention legt fest, daß kein vertragsschließender Staat einen Flüchtling in einen Staat aus- oder zurückweisen darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zu-



gehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht wäre. Wenn auch Abs. 2 bestimmt, daß sich auf diese Vorschrift ein Flüchtling nicht berufen kann, „der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde“, so kommt doch der ganze Artikel 33 der Genfer Konvention „in die Nähe einer Schutzwirkung nach außen und damit zumindest eines Reflexrechts für den einzelnen politischen Flüchtling“. <sup>10</sup> Dies sind alles wertvolle Ansätze auf dem Weg zum Asylrecht als einem subjektiven Menschenrecht. Es ist aber trotz vielfacher Bemühungen bisher nicht gelungen, „das Asylrecht in die Menschenrechtskataloge der großen Konventionen auf der Ebene der Vereinten Nationen wie auch auf der Ebene des Europarats aufzunehmen“ <sup>11</sup>.

Obwohl das subjektive Recht des politisch Verfolgten auf Asyl völkerrechtlich nicht verankert ist, besteht kein Hindernis, ein solches Recht in die Verfassungen der einzelnen Staaten aufzunehmen, wie dies im Bonner Grundgesetz geschehen ist, wo es in Art. 16 heißt: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Doch die derzeit laufenden Diskussionen um eine Änderung dieser Verfassungsbestimmung zeigen auch, wie wichtig eine halbwegs einheitliche Regelung im Sinn einer Besserstellung der politisch Verfolgten durch die einzelnen Staaten wäre, was geeigneterweise durch völkerrechtliche Konventionen geschehen könnte. Wichtig wäre es in diesem Zusammenhang auch, neben den politischen Flüchtlingen im engeren Sinn den sogenannten Gewaltflüchtlingen besonderes Augenmerk zu schenken. Gewaltflüchtlinge sind „Personen, welche – ohne bereits individuell wegen ihrer Rasse, Religion oder politischen Ansichten verfolgt zu sein – Unruhen, Bürgerkriegssituationen und allgemeiner Mißachtung der Menschenrechte zu entfliehen suchen“ <sup>12</sup>. Temporäre Schutzgewährung und Rückführung nach Abflauen der Unruhen wäre eine angemessene Lösung für solche Gewaltflüchtlinge. Allerdings müßte als wichtige Begleitmaßnahme zwischenstaatlich eine aktive Flüchtlingsaußenpolitik betrieben werden, die vor allem auf die Herstellung von Bedingungen für eine sichere Rückkehr von Gewaltflüchtlingen in ihren Heimatstaat abzielen würde. Nach Walter Kälin wären solche Bedingungen gegeben, sobald vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt wären, und zwar:

„Erstens muß der Heimatstaat mit einer Amnestie für die Rückkehrer und der Aufhebung von Gesetzen, welche Menschenrechtsverletzungen erlauben oder begünstigen, die *rechtlichen* Voraussetzungen für eine sichere Rückkehr schaffen; zweitens muß die *Sicherheit* der Rückkehrer gegen Übergriffe staatlicher und nichtstaatlicher Gruppierungen sichergestellt sein, so daß das Risiko, künftig Opfer von Gewaltanwendungen zu werden, auf ein Minimum reduziert wird; diesem Ziel dient drittens die *Überwachung* der Rückkehr durch internationale Organe, welche am Ort zugunsten der Rückkehrer intervenieren können; schließlich ist mit Mitteln der *Entwicklungszusammenarbeit* die soziale und ökonomische Reintegration der Rückkehrer zu fördern, wobei sicherzustellen ist, daß entsprechende Projekte auch der zurückgebliebenen Bevölkerung zugute kommen.“ <sup>13</sup>



Mit der letztgenannten Voraussetzung ist auch eine Maßnahme berührt, welche die Zahl der sogenannten Wirtschaftsflüchtlinge eindämmen könnte, wobei gleich zu vermerken ist, daß es sich in der Realität oft um sogenannte gemischte Flüchtlinge handeln wird, also um Flüchtlinge aus politischen und wirtschaftlichen Gründen. Echte internationale Zusammenarbeit zur Überwindung der Unterentwicklung, zur Beseitigung der Elendszonen dieser Welt und zur Hebung der Wohlfahrt der benachteiligten Völker und Gruppen der Weltgesellschaft ist also nicht nur dringend geboten angesichts der weltweit wichtigsten sozialen Frage, der Unterentwicklung, sondern auch angesichts der Flüchtlingsproblematik. Daß dazu Opfer der Wohlfahrtsländer notwendig und längerfristig auch vernünftig sind, weil im Eigeninteresse auch der Wohlfahrtsländer liegend, muß als natürliche Motivation immer wieder in Erinnerung gerufen werden. Für Christen gibt es darüber hinaus noch weitere Motive.

2. Als Orientierung der christlich gläubigen Vernunft für die Flüchtlingsproblematik ist vor allem die Grundweisung der Bibel zu nennen, nämlich die bereits im Alten Testament formulierte, im Glauben an Gott fundierte Liebe zu Gott und zu den Menschen. Die darin postulierte Nächstenliebe hat sich als Wohlwollen auf alle zu beziehen, als Wohltun wird sie sich infolge der Beschränktheit irdischer Möglichkeiten nach Vorzugsregeln ausrichten müssen, wobei für konkrete Vorrangentscheidungen vor allem die Größe der Not der Hilfsbedürftigen und die Hilfsgeeignetheit der Helfer entscheidend sein werden. Zweifelsohne zählen die Flüchtlinge zu jenen, denen die christliche Liebe sich besonders zuwenden soll und für die, um einen heutzutage gängigen Ausdruck zu verwenden, die vorrangige Option für die Armen zutrifft. Nicht umsonst heißt es in der Evangelienstelle vom Weltgericht, wo die Liebe zu dem in den Armen in Erscheinung tretenden Christus als das entscheidende Gerichtsurteilkriterium artikuliert ist: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35). Der Flüchtling zählt sicherlich zu jenen Fremden, auf die in der Konkretisierung des Liebesgebots Lev 19, 33 ff. zu beziehen ist, wo es heißt: „Wenn bei dir ein Fremder in einem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“

Ohne weitere Stellen der Heiligen Schrift anzuführen, welche direkt oder indirekt die helfende Liebe zum Flüchtling einschärfen – für die biblische Botschaft über den Anbruch des Reichs Gottes als eines Reichs der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens ist es klar, daß nach dieser Botschaft die Flüchtlinge eine besondere Fürsorge verdienen. Für die Bibel und die darauf aufbauende philosophisch-theologische Reflexion ist auch klar, daß der Flüchtling infolge der auch ihm eigenen, durch die Gottesebenbildlichkeit und Christusverbundenheit besonders begründeten Menschenwürde ein Recht auf eine menschenwürdige Exi-



stenz und auf eine menschenwürdige Behandlung besitzt. Daher gehört es zur guten „Tradition der Kirche, Fremden und Schutzbedürftigen Zuflucht zu geben“<sup>14</sup>. Daher erhebt auch die Kirche in ihren verschiedenen Organen immer wieder ihre Stimme für eine menschengerechte und menschenwürdige Behandlung von Flüchtlingen. Nur beispielsweise seien genannt:

Die Enzyklika *Pacem in terris* Johannes' XXIII. hat in Nr. 25 das Menschenrecht auf Auswanderung und Einwanderung so formuliert: „Jedem Menschen muß das Recht zugestanden werden, innerhalb der Grenzen seines Staates seinen Wohnsitz zu behalten oder zu ändern; ja, es muß ihm auch erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Auch dadurch, daß jemand Bürger eines bestimmten Staates ist, hört er in keiner Weise auf, Mitglied der Menschheitsfamilie und Bürger jener universalen Gesellschaft und jener Gemeinschaft aller Menschen zu sein.“ Im Schlußdokument des ersten Weltkongresses für Emigrationspastoral 1979 in Rom, der von der Päpstlichen Kommission für Migranten- und Tourismuspastoral durchgeführt wurde, sind diverse Menschenrechtsforderungen proklamiert, darunter „das Recht auf Verbleib im eigenen Land oder auf Auswanderung, in völliger Freiheit beschließbar; dann das Recht auf Rückkehr; das Recht auf Zuerkennung der arbeitsrechtlichen Regelungen im Immigrationsland und schließlich das Recht auf Dauerniederlassung mit einer Reihe dazugehöriger sozialer und kultureller Rechte.“<sup>15</sup> Auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat sich in einer Erklärung vom 25. November 1989 mit Vorschlägen für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik zu Wort gemeldet<sup>16</sup>.

### Zur Umsetzungsstrategie

Die Flüchtlingsproblematik zählt zu jenen großen sozialen Fragen unserer Zeit, die nur in einer umfassenden Strategie annähernd befriedigend zu bewältigen sind. Wie die Friedensproblematik, die Entwicklungsproblematik und die Umweltproblematik fordert auch die Flüchtlingsproblematik das Zusammenwirken einer Reihe von Maßnahmen. Die Flüchtlingsfrage läßt sich nicht in einem Handstreich, auch nicht einfach durch Appelle oder durch Verabschiedung eines Gesetzes lösen. Dabei zeigt sich, daß die großen sozialen Fragen unserer Zeit eine gewisse Interdependenz besitzen, die Flüchtlingsfrage zum Beispiel mit der Friedens- und Entwicklungsfrage eng zusammenhängt. Im folgenden sollen einige Strategiestritte kurz erörtert werden:

1. Adäquate Problemlösungen setzen adäquate Bewußtseinslagen voraus. Eine halbwegs befriedigende Lösung der Asylproblematik ist nur zu erwarten, wenn es bei den einzelnen und den Gruppen unserer Weltgesellschaft möglichst viel „Solidaritätskapital“ zugunsten der Flüchtlinge gibt. Solches „Solidaritätskapital“



speist sich aus Quellen der natürlichen und der gläubigen Vernunft. Bei solcher Überzeugungsarbeit für mehr Solidarität mit den Asylanten sind all die ethischen Orientierungen einzubringen, von denen bereits die Rede war. Darüber hinaus müssen unberechtigte Vorurteile durch objektive Information überwunden werden. Sodann ist es wichtig, daß auch aufgezeigt wird, inwieweit Asylanten eine Bereicherung für ein Land darstellen. Schließlich sind berechtigte Ängste ernst zu nehmen und durch diverse Maßnahmen zu bewältigen, einschließlich einer regionalen und globalen Verteilung etwaiger Lasten.

Bei der hier gemeinten Überzeugungsarbeit haben viele „Einzelkämpfer“, aber auch diverse Gruppen einschließlich der Massenmedien ein wichtiges Arbeitsfeld. Besonders berufen dazu scheinen die sinnstiftenden und sinnvermittelnden Institutionen mit den Weltreligionen an der Spitze zu sein. Was letztere anlangt, ist daran zu erinnern, daß das Asylrecht religiösen Ursprungs ist. Die Religionen können auch sehr gut zu jenem ethischen Maximum motivieren und mobilisieren, welches notwendig ist, damit in der nationalen und internationalen pluralistischen Gesellschaft jenes ethische Minimum gewahrt bleibt, auf das sich Menschen und Gruppen dieser Gesellschaft auch in der Asylfrage verstehen und einigen müssen. Daß die Religionen in der Praxis des verkündeten Ethos mit gutem Beispiel vorangehen müssen, versteht sich von selbst.

2. Zur Lösung gesellschaftlicher Probleme bedarf es neben der Schärfung und der ethischen Kultur des Bewußtseins vor allem auch adäquater Institutionen. In erster Linie ist hier die Institution des Rechts zu nennen. Was zum Asylrecht gesagt wurde, ist hier in Erinnerung zu rufen. Hinzuzufügen bleibt, daß das Recht vielfach ein Kompromiß zwischen den beim Asyl auf dem Spiel stehenden Interessen und Auffassungen sein wird und, soweit die Interessen berechtigt sind, auch sein soll; daß Rechtsvorschriften so zu gestalten sind, daß den Bedürftigen rasch und effektiv geholfen werden kann, der Mißbrauch des Asylrechts aber soweit als möglich verhindert wird, wobei ein Mißbrauch nie ganz auszuschließen sein wird, wenn überhaupt geholfen werden soll; daß zur raschen Abwicklung der Asylverfahren bei Wahrung der Rechte der Asylanten auch genügend Personal zur Verfügung zu stellen ist; daß es nicht nur schwierig ist, das Asylrecht als individuelles Menschenrecht international zu verankern und zu sichern, sondern es auch nicht wenige Probleme bereitet, die in den diversen Menschenrechtskonventionen bereits verankerten Menschenrechte für den Flüchtling zu sichern und durchzusetzen; daß es wünschenswert wäre, daß möglichst viele Staaten ihre Asylgesetzgebung koordinieren, und zwar auf dem Niveau einer möglichst menschengerechten und menschenwürdigen Ausgestaltung; und daß es schließlich zur Durchsetzung und Kontrolle der international verankerten Asylrechte entsprechender internationaler Instanzen bzw. Institutionen bedarf.

3. Zur Lösung der Asylproblematik bedarf es nicht zuletzt Maßnahmen, welche die Flüchtlingsströme eindämmen. Damit ist selbstverständlich nicht un-



menschliche Behandlung in den Zufluchtsländern als Abschreckung gemeint. Vielmehr geht es um die Beseitigung der Fluchtursachen. Dazu ist eine entsprechende Arbeit zur Sicherung und Förderung des Friedens notwendig, des Friedens als eines Prozesses abnehmender Gewalt und zunehmender akzeptierter Gerechtigkeit und Freiheit. Damit verbunden erscheinen als besonders wichtig die Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Aufbau einer gerechten nationalen und internationalen Wirtschaftsordnung.

„Die Erde ist für alle da, nicht nur für die Reichen.“ Dieses in der Nummer 23 der Enzyklika *Populorum progressio* Pauls VI. zitierte Ambrosius-Wort erinnert an das Gemeingebrauchsprinzip als das für die Güter dieser Erde oberste Prinzip der katholischen Soziallehre. Dieses Prinzip bedeutet im Blick auf unser Thema eine entschiedene Mahnung, den notleidenden Flüchtlingen auch unter persönlichem Verzicht tatkräftig zu helfen. So wie aber nicht die Gütergemeinschaft, sondern die sozial verpflichtete Privateigentumsordnung den im Normalfall und aufs Ganze gesehen geeigneteren und realitätsgemäßen Weg zur Verwirklichung des Gemeingebrauchsprinzips darstellt, muß auch bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik ein Weg gesucht werden, der den Flüchtlingen mehr hilft und nicht etwa dadurch schadet, daß infolge von Überforderungen der Zufluchtsländer noch mehr Aversionen samt deren Folgewirkungen und sonstige Schäden geweckt und produziert werden.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Der Spiegel, 45. Jg., Nr. 37, 9. 9. 1991; Nr. 40, 30. 9. 1991. Zum Ganzen s. auch: M. Hainz, Festung Europa oder Europa der Menschenrechte? Europäische Asylpolitik am Scheideweg, in dieser Zschr. 208 (1990) 251–263.

<sup>2</sup> Wirtschaftswoche, 44. Jg., Nr. 42, 12. 10. 1990, 181–184.

<sup>3</sup> Ch. Vogel, Der Traum einer friedlichen Welt. Eine widernatürliche Utopie?, in: Krieg, Konflikt, Kommunikation: Der Traum von einer friedlichen Welt, hrsg. v. M. Prisching, G. Mikula (Wien 1991) 28.

<sup>4</sup> Zit. ebd. 21, 23.

<sup>5</sup> H. Schoeck, Der Neid und die Gesellschaft (Freiburg 1966) 13.

<sup>6</sup> J. Messner, Das Naturrecht (Berlin 1984) 42.

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch J. Messner, Widersprüche in der menschlichen Existenz (Innsbruck 1952).

<sup>8</sup> O. Kimminich, Heimat, Zuflucht, Gastland. Menschliches Schicksal im Spiegel des Rechts, in: Zu viele Fremde im Land? Aussiedler, Gastarbeiter, Asylanten, hrsg. v. P. Bocklet (Düsseldorf 1990) 89, 91.

<sup>9</sup> In Art. 1, Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention ist festgelegt, daß die Konvention auf jede Person anwendbar ist, die „sich aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung außerhalb ihres Herkunftslandes befindet und nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen“.

<sup>10</sup> Kimminich, a. a. O. 92. <sup>11</sup> Ebd. 90.

<sup>12</sup> W. Kälin, Migration und Menschenrechte: Für eine aktive Flüchtlingsaußenpolitik, in: Lenzburger Protokolle der II. Lenzburger Tagung „Internationale Gerechtigkeit – gibt es die?“, hrsg. v. d. Schweizerischen Friedensstiftung (Bern 1990) 1f. <sup>13</sup> Ebd. 3.

<sup>14</sup> Für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik. Erklärung des Zentralkomitees der dt. Katholiken zur aktuellen Diskussion um die Flüchtlingspolitik, in: Berichte und Dokumente 74 (1990) 37.

<sup>15</sup> K. W. Merks, Migration als ethische Aufgabe, in: Migration und Menschenwürde, hrsg. v. K. H. Kleber (Passau 1988) 59. <sup>16</sup> Für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik 37–42.